

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Sammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 23. Juni 1891.

№ 47.

Die neue Landgemeindeordnung.

II. Verwaltung der Landgemeinden.

An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter). Ihnen stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, die ihn in den Amtsgeschäften unterstützen und in Behinderungsfällen vertreten. Durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen auf höchstens sechs vermehrt werden. In Bezug auf die Wahl, die Bestätigung und die Beerdigung des Gemeindevorstehers und der Schöffen, der Festsetzung der Dienstkostenentschädigung und baaren Auslagen, sind die Bestimmungen der Kreisordnung im Wesentlichen beibehalten worden. Das Amt des Gemeindevorstehers dauert regelmäßig sechs Jahre, jedoch kann ein Gemeindevorsteher nach dreijähriger Amtsdauer auf weitere neun Jahre gewählt werden. Die Schöffen werden immer auf sechs Jahre gewählt. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel, die uneröffnet in die Wahlurne gelegt werden. Die Zahl der Stimmen, die das einzelne Gemeindeglied hierbei in der Gemeindeversammlung hat, regelt sich nach dem Stimmrecht, das überhaupt in der Gemeindeversammlung gilt und in dem vorigen Artikel beschrieben wurde. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat; wird eine engere Wahl erforderlich, so entscheidet einfache Mehrheit.

Der Wirkungskreis des Gemeindevorstehers ist in der neuen Landgemeindeordnung bestimmt abgegrenzt. Er führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung, hat die Gesetze und Verordnungen der vorgesetzten Behörden auszuführen, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vorzubereiten und auszuführen, das Rechnungs- und Kassenswesen zu verwalten oder zu beaufsichtigen, die Gemeindebeamten nach dem Beschluß der Gemeindeversammlung anzustellen, die Acten der Gemeinden aufzubewahren, die Gemeinde nach außen zu vertreten u. Er ist, sofern er nicht selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung und hat als solches, wenn nöthig, die Pflicht zum sofortigen polizeilichen Einschreiten behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeindeversammlung beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Gemeindevorsteher ausschließlich zustehen, wie z. B. die oben erwähnten polizeilichen Befugnisse. Sie überwacht die Verwaltung. Sie wird nach Bedarf zusammenberufen, muß es aber werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindevorstehers. Bei den Sitzungen der Gemeindeversammlung findet beschränkte Oeffentlichkeit statt. Es können ihnen als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige (d. h. in der Gemeinde Wohnende) oder Stimmberechtigte auf Grund des § 45 Absatz 1 (Besitzer einer Ackerparzelle in der Gemeinde, die nicht in ihr wohnen), oder Vertreter von Stimmberechtigten sind.

Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur, die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Gemeinden muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen. Ausnahmen kann der Kreisauschuß gestatten.

Ein besonderes Gewicht legt die neue Landgemeindeordnung auf die Herbeiführung einer besseren Ordnung und Regelmäßigkeit in dem Haushalte der Gemeinden. Als Regel ist festgesetzt, daß der Gemeindehaushalt nach einem von der Gemeindeversammlung im Voraus festgestellten Voranschlage zu führen ist. Die Feststellung des Anschlags für Rechnungsperioden von 2 oder höchstens 3 Jahren ist zugelassen; jedoch muß auch in diesen Fällen binnen 3 Monaten nach Schluß jedes Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung Rechnung gelegt werden. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben wird ein nach Vorschrift angelegtes Gemeindefinanzbuch geführt.

Was im Vorstehenden von Gemeindeversammlungen gesagt ist, gilt entsprechend für Gemeindevertretungen, wo solche bestehen.

Das Gesetz über Wildschaden.

In der letzten Sitzung des Herrenhauses empfahl der Ministerpräsident v. Caprivi die unveränderte Annahme des Entwurfs eines Wildschadengesetzes, wie er nach früheren Beschlüssen des Herrenhauses und einer Anzahl Abänderungen des Abgeordnetenhauses vorlag. Die Mehrheit des Herrenhauses beschloß demgemäß, um die endgiltige Regelung dieser Angelegenheit nicht weiter hinauszuschieben. Der Entwurf wird danach über kurz oder lang als Gesetz verkündet werden.

Die lauten Klagen, die in den letzten Jahren über Schädigung der Ackerfrüchte kleiner Leute geltend gemacht wurden, gingen nur zum Theil von den durch Schaden betroffenen Kreisen aus und waren im Uebrigen zweifellos stark übertrieben. Immerhin lag in den bestehenden Verhältnissen Grund zu berechtigter Mißstimmung vor, die durch das neue Gesetz beseitigt werden soll.

Nach dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 bilden alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, deren Besitzer weniger als 300 Morgen ununterbrochene Fläche haben, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Besitzer eines solchen gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden durch die Gemeindebehörde vertreten, die beschließen kann, daß die Jagd ruhe, daß sie von einem angestellten Jäger beschossen oder daß sie meistbietend verpachtet werde. Im Bereich dieses Gesetzes findet ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens nicht statt. Die Idee des Gesetzes ist, daß einerseits im Interesse des Wildstandes die Ausübung der Jagd nicht jedem Grundeigentümer auf seinen Grundstücken frei gegeben werden dürfe und daß andererseits der etwaige durch Wild angerichtete Schaden durch die gemeinschaftlichen Einnahmen aus der Jagd reichlich ausgeglichen werde. Außerdem konnte im Falle der Verpachtung Schadenersatz vom Jagdpächter vertragsmäßig ausbedungen werden. In Wirklichkeit wird in den meisten Fällen der Nutzen für die Grundbesitzer aus der Jagd den Wildschaden mehr oder weniger erheblich übersteigen.

Trotzdem war eine Abhilfe wünschenswerth. Jetzt werden nämlich die Einnahmen aus der Jagd durch die Gemeindebehörde nach Verhältnis der Größe der beteiligten Grundstücke an die Besitzer der Letzteren vertheilt. Nun sind aber die Grundstücke der gemeinschaftlichen Jagdbezirke an dem Wildschaden ganz verschieden beteiligt. Das Wild geht dahin, wo es die ihm am meisten zusagende Nahrung findet und wo es am wenigsten gestört ist. Daher sind oft Acker an Waldrändern viel mehr von Wildschaden heimgesucht als solche in der Umgebung der Dörfer. In der Empfindlichkeit des Schadens macht es auch einen Unterschied, ob die Hirsche in den Kartoffelstreifen eines Zwergbesitzers gerathen oder in den großen Schlag eines Bauern. Mag der kleine Mann mit seinem Ackerstück dem Wildschaden noch so sehr

ausgesetzt sein, immer bekommt er nur seinen Urtheil an den Jagdeinnahmen nach dem Verhältnisse seines Grundbesitzes zum ganzen Jagdbezirk. Hier liegt eine Ungerechtigkeit vor, der mit der Vorschrift abgeholfen werden konnte, daß der Wildschaden vorweg aus den gemeinschaftlichen Jagdeinnahmen gedeckt werde.

Das neue Gesetz bestimmt nun, daß der durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasänen angerichtete Schaden den Nutzungsberechtigten ersetzt werden soll. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer nach Verhältniß der Größe der beteiligten Fläche. Bei der Verpachtung kann die Gemeindebehörde den Ersatz der zu leistenden Wildschadensbeträge vom Jagdpächter ausbedingen; Verträge, die diese Klausel nicht enthalten, müssen eine Woche lang öffentlich ausgelegt werden und bedürfen, sofern in dieser Frist ein Nutzungsberechtigter Widerspruch erhebt, der Genehmigung des Kreis Ausschusses. Der Ersatzanspruch muß binnen 3 Tagen nach Kenntniß der Beschädigung vom Nutzungsberechtigten bei der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. Diese ernennt unvorzüglich zur Schätzung des behaupteten Schadens einen Termin an Ort und Stelle an und fertigt einen Vorbescheid aus, der binnen 2 Wochen durch Klage beim Kreis Ausschusse angefochten werden kann. Bei wiederholten Schaden durch Roth- und Damwild kann die Aufsichtsbehörde die Schonzeit für bestimmte Zeit aufheben, nöthigenfalls auch den Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten die Erlaubniß zur Aneignung übertretenden Roth- und Damwilds ertheilen. Schwarzwild muß eingezogen werden, der Jagdberechtigte ist für den Schaden ausbrechenden Schwarzwilds verhaftet. Außerdem kann jeder Grundbesitzer und Nutzungsberechtigte Schwarzwild fangen, tödten und behalten. Kaninchen, die bisher zu den jagdbaren Thieren gehörten, unterliegen dem freien Thierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.

Die bestehenden Pachtverträge können innerhalb drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes zum Ende des laufenden Pachtjahres gekündigt werden, und zwar vom Pächter, wenn ihm das neue Gesetz größere Verpflichtungen auferlegt, vom Verpächter, wenn der Pächter die Vergütung der Wildschäden nicht auf sich nehmen will.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine Anleitung über die Nothwendigkeit und die Art des Schutzes gegen die mit der Versendung und der Bearbeitung ausländischer Rohhäute verbundenen Gefahren aufgestellt worden, welche für die öffentliche Gesundheitspflege von Bedeutung ist. Der Inhalt der Anleitung wird den gewerbmäßig mit Rohhäuten sich beschäftigenden Berufsclassen zur Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen werden.

Politische Tagesfragen.

Die Thronrede,

mit der Se. Majestät den Landtag der Monarchie am 20. Juni nach einer siebenmonatigen Session geschlossen hat, spricht zunächst hohe Befriedigung über die gewonnenen Ergebnisse aus. Der Kaiser und König betont, daß zwar das Ziel, an dem er festhalte, nicht vollständig erreicht sei, womit ohne Zweifel das Volksschulgesetz gemeint ist, das nach dem Wechsel im Kultusministerium zurückgestellt wurde; andererseits aber seien für die Entwicklung des Staatswesens wichtige Vorlagen zum Abschluß gekommen. Die Thronrede stellt dabei die Steuerreform, mit der die Grundlage für eine gerechte, der Leistungsfähigkeit entsprechende Vertheilung der öffentlichen Lasten gegeben ist, und die Landgemeindeförderung in den Vordergrund. Das preussische Volk wird mit seinem König die Hoffnung theilen, daß „die Durchführung der Landgemeindeförderung unter Schonung der bewährten und den Bewohnern des platten Landes lieb gewordenen Einrichtungen eine lebendige Entwicklung des kommunalen Lebens sichere“ und das Band zwischen König und Völkern noch fester knüpfen werde. Die Thronrede gedenkt dann der Ueberweisung der einbehaltenen Leistungen an die katholische Kirche (Sperrgeldgesetz), welche die Ausgleichung der Gegensätze auf kirchen-

politischem Gebiete wesentlich fördern werde, und erwartet für den Frieden der Konfessionen das Durchdringen der Ueberzeugung, daß die kirchlichen Ansprüche auf ein mit der Stellung und den Aufgaben des Staates verträgliches Maß beschränkt bleiben müssen.

Die abgelaufene Session war eine der reichsten an wichtigen Aufgaben und tief eingreifenden Reformen, die in dem vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen der Regierung und beiden Häusern des Landtags zu Stande gekommen sind. Niemand wird erwarten, daß sich die neuen organischen Gesetze von heute auf morgen völlig in der Bevölkerung einleben werden. Die Früchte nutzbar zu machen und die Zufriedenheit, die sie wirken sollen, überall zu verbreiten, dazu bedarf es der thätigen Theilnahme aller patriotischen und einsichtigen Kräfte unter den Segnungen des Friedens, dessen Gefährdung zu befürchten der Kaiser und König nach der Thronrede keinen Anlaß hat und den zu erhalten sein unablässiges Bemühen ist.

Die schlichten inhaltsschweren Worte der Thronrede können ihres Eindrucks im Lande nicht verfehlen. Der Passus über die auswärtige Politik ist auch im Auslande mit großer Genugthuung und Freude aufgenommen worden. Selbst ein Pariser Blatt äußerte, thatsächlich sei es die beste Rede, die man von dem Oberhaupte eines großen Staates erwarten könne.

Der Wechsel im Ministerium der öffentlichen Arbeiten

ist am Montag vollzogen worden. Der Reichsanzeiger veröffentlichte die Ernennung des Präsidenten der Eisenbahndirection in Hannover, Thielen, zum Nachfolger des Herrn v. Mahbach, dem folgendes Allerhöchste Handschreiben d. d. 20. Juni zugeht:

Mein lieber Staatsminister v. Mahbach!

So ungern ich Sie aus Ihrem bisherigen Amt scheidend sehe, in welchem Sie sich hervorragende und dauernde Verdienste erworben haben, so habe ich doch im Hinblick auf Ihren leidenden Gesundheitszustand mich entschließen müssen, Ihren wiederholten Anträgen auf Dienstentlassung stattzugeben. Es ist mir Bedürfnis, Ihnen bei dieser Gelegenheit Meinen königlichen Dank für die langjährigen und erfolgreichen Dienste, welche Sie der Krone und dem Vaterlande mit voller Hingebung und aufopfernder Treue geleistet haben, noch besonders auszusprechen. Als ein Zeichen Meiner Anerkennung verleihe ich Ihnen Meine Büste in Marmor und lasse Ihnen dieselbe hieneben zugehen.

Ich verbleibe

Ihr wohlgeneigter

und dankbarer König
Wilhelm R.

Der neu ernannte Minister der öffentlichen Arbeiten Thielen gehört dem Eisenbahndienst seit 1864 an. Er ist ein Sohn des vor einigen Jahren verstorbenen Feldprobstes der Armee, Dr. Thielen. Als Regierungsassessor wurde er 1864 von der Staatsbahnverwaltung übernommen; 1867 aber schied er aus dem Staatsdienste, um in die Direction der Rheinischen Eisenbahngesellschaft einzutreten. Nach der Verstaatlichung wurde er zunächst als Geheimer Regierungsrath Mitglied der linksrheinischen Eisenbahndirection, dann Ober-Regierungsrath und Abtheilungsdirigent bei derselben, und 1882 Präsident der Eisenbahndirection in Elberfeld. Im Jahre 1887 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Hannover versetzt.

Der Bochumer Steuerprozeß

hat mit der Verurtheilung des Angeklagten Fusangel zu 5 Monaten und des Angeklagten Lunemann zu 2 Monaten Gefängniß geendet. Die Verurtheilung erfolgte nur wegen der von ihnen begangenen Beleidigungen, nachdem die Anklage wegen Aufhebung nach § 130 des Strafgesetzbuches von der Staatsanwaltschaft fallen gelassen war. Letztere hatte gegen Fusangel 2 Jahre Gefängniß beantragt. Fusangel, der Redakteur der „Westfäl. Volksztg.“ war bereits 22 Mal gerichtlich bestraft. Andererseits nahm das Gericht als strafmildernd an, daß Fusangel, wenn auch weniger aus moralischen Motiven, doch thatsächlich vorhandene schwere Schäden aufgedeckt habe. „Darüber herrscht — so urtheilt ein süddeutsches Blatt, die „Münch. Allg. Ztg.“ — in der gesammten deutschen Presse nur eine Stimme, daß die theilweise viel zu geringe Einschätzung reicher und wohlhabender Leute nicht nur einen bedenklichen Mangel des bisherigen preussischen Steuerhystems, sondern auch persönlich einen eben solchen Mangel an Rechtsinn und moralischem Verantwortlichkeitsgefühl bei denjenigen documentirt, welche sich diese viel zu geringe Einschätzung und Leistung gerne gefallen ließen und ihr Vorschub leisteten. Auch die „Rhein.-Westfäl. Ztg.“, die man als das besonders die Interessen der rheinisch-westfälischen Industrie vertretende Organ anzusehen gewohnt ist, hat in dieser Beziehung den Steuerträgern mit einer eindringlichen

Mahnung das Gewissen etwas schärfer zu müssen geglaubt. Von Staatswegen wird eine Besserung der Verhältnisse durch das neue, auf der in Süddeutschland bereits bestehenden Selbsteinschätzung beruhende Steuer-gesetz in Preußen eintreten."

Die Stempelung der Schienen.

In den Erörterungen über den zu Essen geführten Bochumer Steuer-prozess war auch behauptet worden, daß die Bahnverwaltungen um den Gebrauch von Stempeln, die die liefernden Werke zur Verwendung bei der Materialabnahme selbst angefertigt haben, gewußt hätten. Ueber die Stellung, welche die Staatsbahnverwaltung hierzu einnimmt, macht die Nordd. Allg. Ztg. folgende Angaben: Die preußische Staatsbahn-Verwaltung läßt sich die zu Abnahmezwecken erforderlichen Stempel allgemein in ihren eigenen Werkstätten oder durch vertrauenswürdige Graveure anfertigen, sorgfältig aufheben und den mit der Prüfung der Schienen auf den Werken betrauten, besonders qualifizierten Beamten übergeben. Sollte einer der mit der Abnahme von Schienen u. s. w. Material betrauten höheren Beamten in nicht zu verantwortender pflicht-widriger Leichtfertigkeit in dem einen oder anderen Falle einen solchen Stempel zum Ersatz für einen gerade unbrauchbar gewordenen bei dem betreffenden Werke in Bestellung gegeben haben, so würde er strenger Ahndung sicher sein dürfen. Wie die preußische Staatsbahn-Ver-waltung über die Anwendung nachgemachter Stempel denkt, beweist auch ein vor vier Jahren auf einem Werke im Westen vorgekommener Fall. Es waren damals als nicht probemäßig zurückgewiesene Schienen mit einem falschen Stempel versehen und auf solche Weise fälschlich als abgenommen gekennzeichnet worden; außerdem waren an bereits als gut befundenen und als solche amtlich gestempelten Schienen die Stempel nachträglich wieder entfernt, um diese Schienen nochmals zur Abnahme vorzuführen und dafür eine entsprechende Zahl nicht abgenommener, gar nicht oder mit einem nachgemachten Stempel versehener Schienen unter das bereits abgenommene Material zu bringen. Es kam dies zur Kenntniß der Staatsbahn-Verwaltung und wurde von ihr sofort dem Staatsanwalt behufs strafrechtlicher Verfolgung mitgeteilt. Daraufhin sind wegen Urkundenfälschung und Betrugs-versuches zwei Ingenieure des betreffenden Werkes mit sechs und fünf Monaten sowie drei weitere (untere) Angestellte desselben Werkes mit vier und zwei Monaten Gefängniß bestraft worden. Außerdem hat der Betriebsdirektor des Werkes auf Anstehen der Eisenbahnverwaltung aus seiner Stellung entfernt werden müssen. Das betreffende Werk ist damals von den Lieferungen für die Staatsbahnverwaltung gänzlich ausgeschlossen und erst später bedingungsweise wieder zugelassen, nachdem durch ausreichende Kautelen auf Kosten des Werkes einer Wiederkehr derartiger strafwürdiger Manipulationen bestens vorgebeugt war. Auch in einem andern zur Kenntniß der Verwaltung gekommenen Falle bei einem andern Werke ist der schuldige Werkmeister alsbald dem Gerichte übergeben und hier mit einer mehrmonatlichen Gefängnißstrafe bedacht worden. Bei der preußischen Staatsbahnverwaltung wird das gelieferte Schienen- u. s. w. Material zuerst auf den Werken durch Vor-nahme von Schlag- und Zerreißproben einer genauen technischen Unter-suchung unterworfen. Nachdem hiernach auf dem Werke die erste Abnahme erfolgt ist, wird das Material an die Verwendungsstellen geschafft, hier einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterzogen und erst dann definitiv abgenommen. Die Meinung, daß bei der Staatsbahnverwaltung jemals sogenannte geflickte Schienen wissentlich mit abgenommen wären, ist unbegründet. Geflickte Schienen werden vielmehr, sobald sie als solche erkannt sind, seitens der Abnahmebeamten grundsätzlich und ausnahmslos zurückgewiesen.

Anteile der preußischen Provinzen am Ernteertrag 1890.

In der „Stat. Corr.“ werden die Anteile mitgeteilt, welche die einzelnen Provinzen an dem Gesamtternteertrage von 1890 in Preußen nach der letzten Februarmittelung in den Hauptfrüchten gehabt haben. Im ganzen Staat waren 1890 bebaut mit Winterweizen 1 035 116 ha, die einen Ertrag von 1 396 174 t lieferten, mit Winterroggen 4 332 137 ha mit 3 864 605 t Ertrag, mit Sommergerste 863 767 ha (1 017 138 t), Hafer 2 566 150 ha (2 920 749 t), Kartoffeln 1 980 460 ha (14 177 837 t). Was die einzelnen Provinzen betrifft, so stehen als Hauptver-forgler mit den notwendigsten Nahrungsmitteln Schlesien und Sachsen obenan. Die Masse des gewonnenen Getreides betrug, wenn man die wichtigsten Galmfrüchte in Betracht zieht, in ersterer Pro-vinz 1 221 202, in letzterer 1 221 072 t, das heißt je 13,3 pSt. der Gesamtternte des Staats. Hierin standen sich also beide Landestheile fast gleich, nicht aber in Bezug auf die Anbaufläche. Die gleiche Menge wurde in Sachsen auf 833 071, in Schlesien aber auf 1 284 729 ha gewonnen, so daß sich hier der Ertrag des Hektars bei Weitem niedriger stellt als in Sachsen. In den Erträgen der Kartoffeln

wird dagegen Sachsen von Schlesien um mehr als die Hälfte seiner Ernte übertroffen. Als ein Haupterzeugungsland dieser Frucht weist sodann Brandenburg Beträge auf, welche den schlesischen sehr nahe kommen. Posen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen ernteten 1890 zusammen über die Hälfte der im ganzen preußischen Staat ge-wonnenen Kartoffeln. Desgleichen entfielen 45 pSt. des 1890 geernteten Winterweizens und Winterroggens auf die letzten drei der genannten Provinzen zusammen mit Hannover. Der Hafer wurde zumeist in Schlesien gebaut und geerntet (13,6 pSt. der Staatssumme) dem an zweiter Stelle das Rheinland mit 12,5 pSt. des Gesamttertrages im Staat folgte.

Der socialdemokratische Abgeordnete v. Bollmar,

der früher zu den radikalsten Mitgliedern der Partei gerechnet wurde, hat vor einiger Zeit in München eine Rede über auswärtige Politik gehalten, die hier und da bei den Genossen Mißstimmung erregte; einzelne socialdemokratische Versammlungen protestirten sogar gegen die Rede. Der Abgeordnete v. Bollmar hatte nämlich u. A. gesagt: „Wir treten für den Dreibund ein, weil wir die Tripelallianz für etwas verhältnismäßig Gutes halten, denn der Dreibund hat sich bereits als Friedensbund erwiesen. Wie haben wir den Gedanken der Internationalität aufzufassen? Die Idee der Internationalität hebt den nationalen Ge-danken nicht auf. Wir sind z. B. gleich nach dem Kriege mit Frank-reich jenen chauvinistisch nationalen Strömungen entgegengetreten, wir haben nicht das Trennende, sondern das Einigende und Verbindende zwischen den Nationen aufgesucht. Aber wir haben den Standpunkt der Internationalität nicht einseitig aufgefaßt. Es gab eine Zeit, wo man von Frankreich mit einer Art „heiliger Ehrfurcht“ sprach...“ Es folgt nun ein heftiger Paßus gegen die Franzosen, die um die russische Gunst buhlen, und weiter eine an die Adresse Frankreichs ge-richtete Warnung, sich nicht einzubilden, als würden die deutschen Social-demokraten, falls man ihr Vaterland angriffe, in der Vertheidigung desselben hinter anderen Parteien zurückstehen. Redner bespricht sodann Engels Aeußerung über den Einzug der Deutschen in Paris und erklärt, daß er mit der Engels'schen Auffassung und Darstellung nicht einverstanden sein könne. „Die damaligen leitenden Persönlichkeiten haben eine lobens-werthe Mäßigung bewiesen, als sie nur auf der Okkupation eines Theiles des belagerten Paris bestanden. Eine förmliche Eroberung von Paris wäre für die Franzosen nicht nur noch demüthigender gewesen, sondern hätte auch die Kosten erhöht. Ein für Deutschland günstiger Ausgang wäre bei den damaligen Machtverhältnissen nicht zweifelhaft gewesen. Jetzt darüber zu hören, daß die Deutschen aus Furcht vor den französischen Arbeitern keinen anderen siegesfroheren Einzug in Paris gewagt hätten, ist nicht am Platze.“

Das ist eine ganz verständige Ansicht, die man leider aus den socialdemokratischen Reihen nicht oft zu hören bekommt. Das Bemerkens-werthe dabei bleibt auch, daß grade diese Rede von socialdemokratischen Versammlungen beanstandet werden konnte.

Wegen eines Tramwaystrikes

Ist es nun auch in Bordeaux zu Ausschreitungen gekommen. Eine Depesche von da vom 22. Juni besagt: Die Menge erneuerte gegen Abend, verstärkt durch die von den Arbeitsstätten zurückkehrenden Arbeiter, auf der Place Aquitaine ihre Ausschreitungen, wobei der Riosk der Tramway in Brand gesteckt wurde. Das Militär war abermals ge-nöthigt, um den Platz zu säubern, von den Waffen Gebrauch zu machen. Der Brand des Riosk wurde durch die Feuerwehr gelöscht. Es herrscht große Aufregung in der Stadt. Die Läden und Cafés in der Nähe der Place Aquitaine haben geschlossen. Außer dem Rioskbrande wurden auch noch an verschiedenen anderen Stellen der Stadt die Tramway-Rioske angezündet. Die Menge bewarf die Truppen verschiedentlich mit Steinen.

Personalien.

Der neuernannte Regierungs-Assessor Voigt ist der königlichen Regierung zu Schleswig überwiesen worden.

Der Regierungs-Assessor von der Marwitz, bisher zu Marienwerder, ist der königlichen Regierung zu Stettin überwiesen worden.

Die Regierungs-Referendare Friedrich aus Oepeln, Saarland aus Arnberg, Kammerjunker Dr. jur. von Behr aus Stettin, Biedenweg aus Hannover und von dem Knebeck aus Trier haben am 22. d. Mts. die zweite Staatsprüfung für den höheren Ver-waltungsdienst bestanden.